

Derzeit gültige Fassung

¹Satzung
zur Durchführung der Kindertagespflege (Gewährung laufender
Geldleistungen und Erhebung von Kostenbeiträgen)
in Bad Homburg v. d. Höhe

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178) i.V.m. §§ 8a, 22 ff. und 90 des Sozialgesetzbuches - Aches Buch / Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I, S. 3464) und i.V.m. §§ 29 und 31 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241) sowie §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe erbringt aufgrund ihrer örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 Sozialgesetzbuch - Aches Buch / Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen.

Mit den nachfolgenden Regelungen soll die Qualität und Quantität der Kindertagespflege gesteigert werden und die Gleichrangigkeit der Betreuungsangebote von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sichergestellt werden.

Mit dieser Satzung werden die Durchführung der Kindertagespflege, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die qualifizierten Kindertagespflegepersonen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen für diese Leistungen geregelt.

¹ Öffentlich bekannt gemacht in FR und TZ am 24.01.2015;
Änderungen in den §§ 2, 3, 4, 5 und 7 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.09.2019, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung;
weitere Änderung in § 3 und Anlage 1 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2022, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

§ 1

Gegenstand und Ziele

- (1) Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (Kindertagespflegebüro) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt qualifizierte Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bad Homburg v. d. Höhe.
- (2) Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst ebenso wie in Kindertageseinrichtungen die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Er bezieht die soziale, emotionale, körperliche, geistige, sprachliche, musische und gesundheitliche Entwicklung des Kindes mit ein.
- (3) Die Kindertagespflege soll der Unterstützung von Erziehung und Bildung der Kinder dienen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person zu fördern. Auch soll die Kindertagespflege den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen, anerkannte Kindertagespflegeperson

- (1) Als Kindertagespflegepersonen im Sinne dieser Satzung werden nur Personen anerkannt, die folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:
 - Es liegt eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor.
 - Es werden ein oder mehrere Kinder mehr als 10 Stunden wöchentlich und länger als 3 Monate betreut.
 - Es liegt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) i.V.m. § 72a SGB VIII vor. Darüber hinaus ist für alle Mitglieder, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben und das 18. Lebensjahr erreicht haben ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
 - Es liegt ein Gesundheitsattest vor, das spätestens alle 5 Jahren erneuert werden muss.
 - Es werden jährlich 20 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbezogener Fortbildungen (sog. Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege) und alle 2 Jahre mindestens sechs Unterrichtseinheiten Fortbildungen zur „Ersten Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ nachgewiesen. Die o.g. Unterrichtseinheiten sind zwingend in einem Kalenderjahr zu absolvieren; die Möglichkeit, die Aufbauqualifizierung nachzuholen, besteht nicht. Eine entsprechende Bescheinigung ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres einzureichen.

- Es stehen geeignete Räumlichkeiten entsprechend den „Fachliche Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege in Hessen“ (Hessisches Kindertagespflegebüro, Dezember 2004) zur Verfügung.
- Die Kindertagespflege erfolgt im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten kindgerechten Räumen.
- Die Kindertagespflege darf nicht als Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ausgeübt werden.

(2) Als anerkannte Kindertagespflegepersonen im Sinne dieser Satzung gelten auch Personen, die die persönlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, jedoch nicht über die sog. Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege (jährlich 20 Unterrichtseinheiten) verfügen (Kindertagespflegepersonen ohne Aufbauqualifizierung).

§ 2a²

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII sind die Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Zu diesem Zweck und zur Regelung weiterer Einzelheiten wird mit dem Kindertagespflegebüro eine separate Vereinbarung geschlossen, die den Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII sicherstellt.

§ 3

Umfang des Betreuungsangebotes, An-, Um- und Abmeldung

- (1) Es werden regelmäßig Betreuungsangebote der Kindertagespflege mit bedarfsgerechten wöchentlichen Betreuungszeiten zwischen 10 und 50 Wochenstunden angeboten.
- (2) Die An- und Abmeldung von Tageskindern kann nur zum 01. eines Monats unter Wahrung einer Frist von vier Wochen erfolgen. Davon unberührt bleibt eine etwaige zivilrechtliche Kündigungsfrist gegenüber der Kindertagespflegeperson; dies obliegt allein den Personensorgeberechtigten. Im Regelfall beginnt die Betreuung mit einer Eingewöhnungsphase; der erste Tag der Eingewöhnungsphase gilt zugleich als der Betreuungsbeginn. Die Eingewöhnungsphase beträgt längstens vier Wochen. Eine Verlängerung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kindertagespflegebüros. Die Betreuung endet automatisch mit dem letzten Tag einer erfolglosen Eingewöhnung.

² Eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2022, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

- (3) Eine Änderung des Betreuungsumfangs muss mindestens 4 Wochen vorher beim Kindertagespflegebüro beantragt werden.
- (4) Die An- und Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Sie muss Name und Anschrift der Eltern bzw. des Personensorgeberechtigten, den Namen des Kindes, den Namen der Kindertagespflegeperson und den Umfang der Inanspruchnahme nach Abs. 1 enthalten. Sofern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe EDV-gestützte Systeme zu An- und Abmeldung bereithält, muss die An- und Abmeldung über dieses System erfolgen.

§ 4

Laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

- (1) Wird eine nach § 2 anerkannte Kindertagespflegeperson vermittelt, zahlt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Kindertagespflegeperson im Umfang der erfolgten Anmeldung (§ 3) eine laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII, deren Höhe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe festlegt (§ 23 Abs. 2a SGB VIII). Der Anspruch auf die laufende Geldleistung ist auf die Kinder beschränkt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bad Homburg v. d. Höhe haben und entsteht erst nach ordnungsgemäßer Anmeldung und frühestens für den Monat der Antragstellung. Es gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung sowie die Erstattung der Kosten des Sachaufwandes. Zum Sachaufwand gehören insbesondere die Kosten für die Verpflegung, Hygiene und Freizeitgestaltung der Kinder. Einzelheiten sowie die Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII ergeben sich aus **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die laufende Geldleistung umfasst weiterhin gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.Einzelheiten sowie die Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII ergeben sich aus **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Darüber hinaus kann die Kindertagespflegeperson eine Pauschale beanspruchen, wenn sie an einer Fortbildung zum hessischen Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen

hat (BEP-Pauschale). Einzelheiten sowie Höhe der BEP-Pauschale ergeben sich aus **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Kostenbeitragspflicht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Für die Betreuung von Tageskindern im Sinne dieser Satzung durch anerkannte Kindertagespflegepersonen werden Kostenbeiträge auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten, die die Tagespflegeleistungen für das Kind in Anspruch nehmen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Kostenbeitrag, der aufgrund der vereinbarten Wochenstunden für jeden Monat berechnet wird, wird gemäß **Anlage 1** festgesetzt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Soweit mehrere Kinder einer Familie in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege gebührenpflichtig betreut werden, kann eine Ermäßigung des Kostenbeitrags beantragt werden. In diesem Fall wird für das erste gebührenpflichtige Kind der volle Beitrag und für das zweite gebührenpflichtige Kind der halbe Beitrag erhoben; für das dritte und jedes weitere gebührenpflichtige Kind wird kein Beitrag erhoben. Diese Regelung gilt auch dann, wenn das erste Kind und/oder das zweite Kind eine Tageseinrichtung für Kinder, die nicht in städtischer Trägerschaft steht, oder ein Betreuungsangebot an einer Grundschule mit einer Betreuungszeit von mehr als 15 Wochenstunden besucht. Eine Bescheinigung über betreute Geschwisterkinder bei einem nicht städtischen Träger ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrags; Einstellung der Hilfeleistung

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrags entsteht in dem Zeitpunkt, in dem das betreute Kind erstmals an der Tagespflege teilnimmt.
- (2) Der erstmalige Kostenbeitrag ist spätestens 14 Tage nach Zugang des Bescheides über die Heranziehung zum Kostenbeitrag zu zahlen. Alle weiteren Kostenbeiträge sind monatlich im Voraus fällig.

§ 7**Heranziehungsbescheid, Erlass der Beiträge**

Der Kostenbeitrag nach § 5 i.V.m. **Anlage 1** wird durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die finanzielle Belastung nicht zumutbar ist. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII gelten entsprechend.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bisherigen Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (Kindertagespflege-Kostenbeitragssatzung) vom 01.12.2007 außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 16.01.2015

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Michael Korwisi, Oberbürgermeister

Anlage 1³**1. Festsetzung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB VIII**

Allgemein gilt: Private Zuzahlungen jedweder Art von Dritten - insbesondere der Eltern - sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen. Zuzahlungen durch die Eltern / Personensorgeberechtigten etc. sind daher ausdrücklich nicht erwünscht.

Die Berechnung der laufenden Geldleistungen gemäß Ziffern 1.1. bis 1.5. erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten wöchentlichen Betreuungsumfangs multipliziert mit dem Faktor 4,3333333333 (oder 52 Wochen / 12 Monaten).

- 1.1. Die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII zur Anerkennung der Förderungsleistung sowie zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand wird pro vereinbarter Betreuungsstunde und je betreutem Kind auf **5,50 EUR** festgesetzt. Davon entfallen 65% auf die Förderungsleistung (= 3,57 EUR) und 35% auf den Sachaufwand (= 1,93 EUR). In diesem Betrag ist der nach § 32a HKJGB weiterzuleitende Betrag enthalten.
- 1.2. Erfolgt die Betreuung über Nacht zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in der Wohnung der Kindertagespflegeperson, wird die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII pro vereinbarter Betreuungsstunde und je betreutem Kind auf **3,00 EUR** festgesetzt. Davon entfallen 65% auf die Förderungsleistung (= 1,95 EUR) und 35% auf den Sachaufwand (= 1,05 EUR). In diesem Betrag ist der nach § 32a HKJGB weiterzuleitende Betrag enthalten.
- 1.3. Für Kindertagespflegepersonen i.S.d. § 2 Abs. 2 (Kindertagespflegepersonen ohne Aufbauqualifizierung) wird die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII pro vereinbarter Betreuungsstunde und je betreutem Kind auf **4,00 EUR** festgesetzt. Davon entfallen 65% auf die Förderungsleistung (= 2,60 EUR) und 35% auf den Sachaufwand (= 1,40 EUR).
- 1.4. Erfolgt bei Kindertagespflegepersonen i.S.d. § 2 Abs. 2 (Kindertagespflegepersonen ohne Aufbauqualifizierung) die Betreuung über Nacht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr in der Wohnung der Kindertagespflegeperson reduziert sich die laufende Geldleistung pro vereinbarter Betreuungsstunde und je betreutem Kind auf **2,20 EUR**.

³ Änderungen in den Vorbemerkungen zu Ziffer 1 sowie in Ziffern 1.6., 1.7., 1.8. und 1.9. durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.09.2019, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung;
weitere Änderungen in Ziffern 1.8. und 1.10. durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2022, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

Davon entfallen 65% auf die Förderungsleistung (= 1,43 EUR) und 35% auf den Sachaufwand (= 0,77 EUR).

- 1.5. Sofern die Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten erfolgt, wird nur der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) erstattet. Dieser Betrag wird pro vereinbarter Betreuungsstunde und je betreutem Kind wie folgt festgesetzt:

1.5.1. Betreuung durch Kindertagespflegeperson nach § 2 Abs. 1

- tagsüber **3,57 EUR** / nachts **1,95 EUR**

1.5.2. Betreuung durch Kindertagespflegeperson nach § 2 Abs. 2

- tagsüber **2,60 EUR** / nachts **1,43 EUR**

Die weiteren laufenden Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII (Beiträge zur Unfallversicherung sowie hälftige Erstattung einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung) werden wie folgt erstattet:

1.6. Unfallversicherung

Die Beiträge zur Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege für selbständig tätige Kindertagespflegepersonen, bei der Unfallkasse Hessen für nicht selbständig tätige Kindertagespflegepersonen sowie bei ähnlichen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen werden nach Vorlage des Beitragsbescheides für die Zeiten der aktiven Tagespflegetätigkeit erstattet. Beiträge zu privaten Unfallversicherungen sind nicht erforderlich und werden daher nicht erstattet. Abweichend von den weiteren laufenden Geldleistungen werden die Beiträge zur Unfallversicherung einmal jährlich erstattet.

1.7. Alterssicherung

Es werden die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson zur Hälfte erstattet. Bemessungsgrundlage ist hierbei die durch die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe tatsächlich ausgezahlte monatliche laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII abzüglich der monatlichen Betriebskostenpauschale in Höhe von 300,- EUR pro ganztags (ab 40 Std. wöchentlich) betreutem Kind. Die Betriebskostenpauschale wird anteilig abgezogen, wenn ein Kind weniger als 40 Std. pro Woche betreut wird. Als Beitragssatz findet der jeweils gültige Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Beitragssatz) Anwendung, sodass sich die Höhe des Erstattungsbetrages nach folgender Formel berechnet:

Erstattungsbetrag Alterssicherung = tatsächlich ausgezahlte laufende Geldleistung abzüglich (ggf. anteiliger) Betriebskostenpauschale x aktuell gültigem RV-Beitragssatz : 2

Ist die tatsächlich ausgezahlte laufende Geldleistung abzüglich (ggf. anteiliger) Betriebskostenpauschale geringer als die jeweils geltende rentenversicherungsrechtliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte, wird der hälftige Beitrag aus der jeweils geltenden Mindestbeitragsbemessungsgrundlage berechnet. Zuzahlungen von Dritten (z.B. Eltern, andere Gemeinden) erhöhen nicht die Bemessungsgrundlage. Erhöhen sich die Beiträge der Kindertagespflegeperson zur Sozialversicherung durch weitere berufliche Tätigkeiten oder durch Einkommen von Ehegatten, können als Bemessungsgrundlage nur die durch die Tagespflege ausgelösten Beiträge (d.h. nur Berechnung anhand der laufenden Geldleistung!) Berücksichtigung finden.

Des Weiteren werden Beiträge zu kapitalbildenden Lebensversicherungen, welche die Versicherungsleistung in einer Summe auszahlen, unabhängig vom Lebensalter der Pflegeperson zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht als angemessene Alterssicherung anerkannt.

1.8. Kranken- und Pflegeversicherung

Es werden die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson zur Hälfte erstattet. Bemessungsgrundlage ist hierbei die durch die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe tatsächlich ausgezahlte monatliche laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII abzüglich der monatlichen Betriebskostenpauschale in Höhe von 300,- EUR pro ganztags (ab 40 Std. wöchentlich) betreutem Kind. Die Betriebskostenpauschale wird anteilig abgezogen, wenn ein Kind weniger als 40 Std. pro Woche betreut wird. Als Beitragssätze kommen zur Anwendung:

- der jeweils gültige allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz gem. § 242a SGB V (KV-Beitragssatz)
- der jeweils gültige Beitragssatz (inkl. Beitragszuschlag für Kinderlose) in der gesetzlichen Pflegeversicherung (PV-Beitragssatz)

Die Höhe des jeweiligen Erstattungsbetrages wird nach folgender Formel berechnet:

Erstattungsbetrag Krankenversicherung = tatsächlich ausgezahlte laufende Geldleistung abzüglich (ggf. anteiliger) Betriebskostenpauschale x aktuell gültigem KV-Beitragssatz : 2

Erstattungsbetrag Pflegeversicherung = tatsächlich ausgezahlte laufende Geldleistung abzüglich (ggf. anteiliger) Betriebskostenpauschale x aktuell gültigem PV-Beitragssatz : 2

Ist die tatsächlich ausgezahlte laufende Geldleistung abzüglich (ggf. anteiliger) Betriebskostenpauschale geringer als die jeweils geltende allgemeine Mindestbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung, wird der hälftige Beitrag aus der jeweils geltenden allgemeinen Mindestbemessungsgrundlage berechnet.

Zuzahlungen von Dritten (z.B. Eltern, andere Gemeinden) erhöhen nicht die Bemessungsgrundlage. Erhöhen sich die Beiträge der Kindertagespflegeperson zur Sozialversicherung durch weitere berufliche Tätigkeiten oder durch Einkommen von Ehegatten, können als Bemessungsgrundlage nur die durch die Tagespflege ausgelösten Beiträge (d.h. nur Berechnung anhand der laufenden Geldleistung!) Berücksichtigung finden.

Kindertagespflegepersonen, die familienversichert sind, können keine Erstattung der Beiträge erhalten.

Weitere Beiträge zu zusätzlichen privaten Kranken- und/oder Pflegeversicherungen werden nicht als angemessene Kranken- oder Pflegeversicherung anerkannt.

Für die Leistungsgewährung der laufenden Geldleistung § 23 Abs. 2 SGB VIII im Urlaubsfall, im Krankheitsfall sowie bei Fort- und Weiterbildungen gelten die nachfolgenden Regelungen:

1.9. Im Urlaubsfall

Pro Kalenderjahr werden die laufenden Geldleistungen auch für maximal 30 Tage bei einer 5-Tage-Woche bzw. anteilig bei weniger Arbeitstagen pro Woche, in denen bedingt durch Urlaub der Kindertagespflegeperson keine Betreuung stattfindet, weiter gewährt. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Urlaubstage. Bei einem urlaubsbedingten Ausfall von mehr als 30 Tagen pro Jahr besteht für diese Zeit kein Anspruch auf die laufende Geldleistung. Der Urlaub ist mindestens 14 Tage vor Urlaubsantritt dem Kindertagespflegebüro anzuzeigen. Der Urlaubsanspruch ist nicht in das Folgejahr übertragbar.

Wird die Betreuung des Tageskindes während des urlaubsbedingten Ausfalls der Kindertagespflegeperson durch eine andere in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe anerkannte Kindertagespflegeperson in Vertretung sichergestellt, so hat diese ebenfalls Anspruch auf die laufende Geldleistung.

1.10. Im Krankheitsfall / Im Quarantänefall

Die laufenden Geldleistungen werden auch für jeweils maximal 10 Werktage pro Kalenderjahr, in denen bedingt durch Krankheit der Kindertagespflegeperson keine Betreuung stattfindet, weiter gewährt. Bei einem krankheitsbedingten Ausfall von mehr als 10 Werktagen besteht für diese Zeit kein Anspruch auf laufende Geldleistungen. Die Erkrankung ist dem Kindertagespflegebüro ab dem 1. Tag mitzuteilen (telefonisch oder per Email).

Wird die Betreuung des Tagespflegekindes während des krankheitsbedingten Ausfalls der Kindertagespflegeperson durch eine andere in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe anerkannte Kindertagespflegeperson in Vertretung sichergestellt, so hat diese ebenfalls Anspruch auf die laufende Geldleistung.

Ohne Anrechnung auf die o.g. 10 Krankheitstage erfolgt im Falle einer pandemiebedingten Quarantäne die Weitergewährung der laufenden Geldleistungen bis maximal 10 Werktage. Als pandemiebedingte Quarantäne gilt die aufgrund einer Infizierung amtlich angeordnete Quarantäne der Kindertagespflegeperson sowie

eines Haushaltsangehörigen. Die Quarantäne ist gegenüber dem Kindertagespflegebüro durch einen Quarantänebescheid nachzuweisen.

1.11. Fort- und Weiterbildungen

Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf jährlich zwei volle oder vier halbe Werktage Fort- und Weiterbildung unter Fortzahlung der laufenden Geldleistungen.

1.12. BEP-Pauschale⁴

Die BEP-Pauschale beträgt bis zu 100,- EUR jährlich und gilt für jedes zum Stichtag 01.03. betreute Kind, welches seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bad Homburg v. d. Höhe hat. Gemäß § 32a Abs. 2 Satz 3 32a Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) muss für die Fortbildung ein Umfang von mindestens drei Tagen und ein Abstand von höchstens fünf Jahren festgelegt sein. Die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung ist nachzuweisen. Die Auszahlung der BEP-Pauschale erfolgt zum 28.02. eines jeden Jahres mit der Auszahlung der monatlichen laufenden Geldleistung.

1.13. Vertretungsregelungen / Freihalteplatz⁵

Eine Vertretung im Krankheitsfall oder während betreuungsfreier Zeiten ist nur möglich, wenn sie zuvor vom Kindertagespflegebüro genehmigt wurde.

Sofern eine Kindertagespflegeperson einen oder mehrere Plätze frei hält und diese Plätze für Vertretungsfälle in Anspruch genommen werden können, erhält die Kindertagespflegeperson für jeden freigehaltenen Platz monatlich 200,- EUR. Die Vertretung darf nur aus besonderen pädagogischen Gründen abgelehnt werden.

1.14. Kinder mit besonderem Förderbedarf⁶

Die Aufnahme eines Kindes mit besonderem Förderbedarf wird im Einzelfall mit der zuständigen Fachaufsicht entschieden.

Der besondere Förderbedarf eines Kindes ist von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten geltend zu machen. Zur Feststellung des besonderen Förderbedarfs ist eine fachärztliche Stellungnahme vorzulegen.

Ist ein besonderer Förderbedarf festgestellt, wird die Zahlung der laufenden Geldleistung entsprechend der Einzelfallentscheidung erhöht.

⁴ Eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.09.2019, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung. Vgl. auch § 4 Abs. 4.

⁵ Eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.09.2019, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

⁶ Neu eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2022, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

2. Festsetzung der Kostenbeiträge der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

- 2.1. Der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege beträgt pro vereinbarter Betreuungsstunde und je betreutem Kind **1,00 EUR**.
- 2.2. Findet die Betreuung über Nacht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr in der Wohnung der Kindertagespflegeperson statt, beträgt der Kostenbeitrag pro vereinbarter Betreuungsstunde und je betreutem Kind **0,50 EUR**.
- 2.3. Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten statt, beträgt der Kostenbeitrag pro vereinbarter Betreuungsstunde und je betreutem Kind **0,50 EUR**.
- 2.4. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten wöchentlichen Betreuungsumfangs multipliziert mit dem Faktor 4.
- 2.5. Die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege (Ziffern 2.1. bis 2.3.) werden auch im Fall von Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson oder des Kindes weiter erhoben.
- 2.6. Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf jährlich zwei volle oder vier halbe Werktage zur Fort- und Weiterbildung ohne dass dadurch die Kostenbeiträge reduziert werden.